

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 26/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1.) . . . . .  
2.) . . . . .  
3.) . . . . .

Verkündet  
am 9.Sep.1966

Reg.Obersekretär  
Schriftführer

zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch die Klägerin  
zu 1),

Klägerin und Revisionskläger,

g e g e n

. . . . .

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 9. September 1966 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Bundesrichter       | Dr. D a p p r i c h |     |
|                     | - Vorsitzender -    |     |
| Bundesrichter       | Dr. K r e b s       | und |
| Bundesrichter       | Dr. W i t t e ,     |     |
| Bundessozialrichter | V o l p e r s       | und |
| Bundessozialrichter | F o x               |     |

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1963  
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Revisionsver-  
fahrens nicht zu erstatten.



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Streitig ist, ob den Klägern Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht.

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe des am 14. April 1957 im Alter von 34 Jahren ums Leben gekommenen Maschinensteigers Alois D. (D.), die Kläger zu 2) und 3) sind seine minderjährigen Kinder. D. war auf der Schachanlage Haus Aden in Oberaden beschäftigt und sollte dort am 14. April 1957, einem Sonntag, eine Nachtschicht verfahren, um unter Tage Reparaturarbeiten zu leiten. Er verließ an diesem Tage die Wohnung gegen 21.45 Uhr, traf jedoch auf der in der Luftlinie etwa 1,2 km und auf dem kürzesten Fußweg 1,47 km entfernt liegenden Schachanlage nicht ein. Nachdem der mit den Eheleuten D. befreundete und im selben Hause wohnende Polizeimeister D. am 16. April 1957 bei der Kriminalpolizei in Unna eine Vermisstenmeldung erstattet hatte, wurden auf dem Zechengelände und in den Waldstücken der Umgebung Suchaktionen durchgeführt, die jedoch ohne Erfolg blieben. Am 26. April 1957 wurde D. bei km 15,1 tot aus dem Datteln-Hamm-Kanal geborgen.

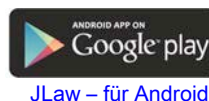
Die Beklagte lehnte den Anspruch der Kläger auf Hinterbliebenenrente durch Bescheid vom 21. August 1957 mit der Begründung ab, der Weg von der Zeche zur Wohnung führe nicht am Kanal vorbei. Nach dem Ergebnis der polizeilichen Feststellungen sei anzunehmen, daß D. freiwillig aus dem Leben geschieden sei. Ein mit dem Betrieb in Zusammenhang stehendes Unfallereignis habe nicht vorgelegen.

Die Kläger erhoben gegen diesen Bescheid Klage.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 -

Durch Urteil vom 27. April 1959 hat das Sozialgericht (SG) den Klägern Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugesprochen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat durch Urteil vom 29. Januar 1963 die Klage unter Abänderung des Urteils des SG Dortmund vom 27. April 1959 abgewiesen und hat die Revision zugelassen.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, es sei nicht festzustellen, daß die Voraussetzungen für einen Wegeunfall gegeben seien, so daß nach dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz von der objektiven Beweislast der Anspruch der Kläger auf Hinterbliebenenrente abgelehnt werden müsse. Es sei insbesondere nicht festzustellen, daß D. auf dem Weg von seiner Wohnung zur Zeche zu Tode gekommen ist, es sei vielmehr unklar, wann, wo und auf welche Weise D. zu Tode gekommen ist. Gesichert sei allein, daß D. am 14. April 1957 eine Nachtschicht verfahren sollte, um 21.45 Uhr seine Wohnung verließ, eine Aktentasche mit Verpflegung mit sich führte und 12 Tage später tot im Kanal aufgefunden worden ist. Was sich zwischen dem Verlassen der Wohnung und dem Auffinden der Leiche ereignet hat, sei nicht aufklärbar.

Dem Standpunkt des SG, es müsse der Versicherungsschutz im Hinblick auf die von der Rechtsprechung zum "Tode auf der Betriebsstätte" entwickelten Grundsätze bejaht werden, könne nicht beigetreten werden. Nach diesen Grundsätzen sei zwar im allgemeinen ein Tod durch Arbeitsunfall anzunehmen, wenn ein Versicherter auf der Betriebsstätte tot aufgefunden wird und sich die Todesursache nicht genau ermitteln läßt. Ob dieser Grundsatz auf den Wegeunfall anwendbar sei, könne dahingestellt bleiben. Denn es lägen die Voraussetzungen einer solchen Vermutung schon deshalb nicht vor, weil D. nicht auf dem Weg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

4 -

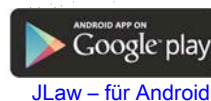


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



von seiner Wohnung zur Zeche tot aufgefunden worden ist. Die Leiche sei bei km 15,1 aus dem Datteln-Hamm-Kanal geborgen worden, also etwa 1,8 km von der Wohnung der Eheleute D. und etwa 3 km von der Zeche Haus Aden entfernt, entgegengesetzt zum Weg "Wohnung-Zeche" und weit von diesem Weg entfernt. Nur wenn feststehen würde, daß D. auf dem Wege zur Zeche zu Tode gekommen sei, wäre es unter Umständen unerheblich, wenn er etwa fortgeschleppt oder fortgeschwemmt, schließlich an einer anderen Stelle aufgefunden worden sei. Vorliegend sei aber unbekannt, wo D. tatsächlich zu Tode gekommen ist, so daß sich keine Feststellungen darüber treffen ließen, ob sich dieser Ort auf dem Wege zur Arbeitsstelle befunden hat. Aus der Stellungnahme der Wasserschutz-Kriminalpolizei vom 7. September 1962, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Leiche von einem abgeladenen Schiff verschleppt worden sei, lasse sich nichts über den Todesort ersehen.

Es könne den Klägern auch nicht darin beigespflichtet werden, daß ein Wegeunfall bereits dann anzuerkennen sei, wenn die Möglichkeit bestehe, daß D. einem Verbrechen zum Opfer gefallen und nach vorheriger Betäubung und Drosselung in den Kanal geworfen worden sei. Die bloße Möglichkeit eines solchen Geschehens reiche nicht aus, diesen Sachverhalt als gegeben zu erachten. Vielmehr müsse sich ein solches Maß von Wahrscheinlichkeit ergeben, daß sich die richterliche Überzeugung darauf zu gründen vermöge. Dafür, daß D. einem Verbrechen zum Opfer gefallen sei, habe sich jedoch kein greifbarer Anhalt gefunden. Nachdem schon die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei als der zur Aufklärung von möglichen Verbrechen berufenen Behörden ohne Erfolg geblieben seien, hätten sich auch im sozialgerichtlichen Rechtsstreit keine Gesichtspunkte ergeben, die den von den Klägern geäußerten Verdacht bestätigt hätten oder Anlaß zu weiteren Ermittlungen hätten geben können. Nicht anders verhalte es sich mit der Vermutung des SG, D. sei bei dem am Abend des 14. April 1957 herrschenden



- 5 -

bewölkten und dunstigen Wetter vom Leinpfad abgeirrt, ins Wasser geraten, hier wegen der Kälte des Wassers vom Herzschlag getroffen worden, ausgerutscht und kopfüber in die Tiefe gestürzt. Auch dieser Geschehensablauf habe sich nicht bestätigen lassen. Auch die Erwägung der Kläger, daß eine andere Möglichkeit, insbesondere die des Freitodes, ausscheide, greife nicht durch. Denn es sei entgegen der Vermutung der Kläger nicht auszuschließen, daß D. sich das Leben genommen habe. Es könne dahinstehen, ob nicht bereits der rasche Arbeitsplatzwechsel von Untertage nach Übertage und wieder zurück bei D. auf gewisse Gemutsverstimmmungen schließen lasse. Jedenfalls stehe fest, daß der mit den Eheleuten D. befreundete Polizeimeister D. nach dem in den polizeilichen Ermittlungsakten enthaltenen Bericht des Kriminalsekretärs D. vom 16. April 1957 am 13. April 1957 den Eindruck gewonnen hatte, daß D. "mit den Nerven herunter" war. Im Einklang hiermit stehe die Aussage D. vor dem Ermittlungsbeamten der Beklagten vom 22. Mai 1957, daß die Nervosität des D. am Samstagabend so ausgeprägt gewesen sei, daß er auf Fragen keine Antwort mehr gegeben habe und seine Augenlieder geflattert hätten. Es bestehe kein Anlaß, die Richtigkeit dieser Aussage in Zweifel zu ziehen, da der Zeuge sie im Termin vor dem SG am 27. April 1959 aufrechterhalten habe. Da D. im übrigen auch nach den eigenen Angaben der Klägerin zu 1) vor dem Ermittlungsbeamten der Beklagten am Samstagabend einen sehr verärgerten Eindruck gemacht hätte, sehr nervös gewesen wäre und jegliche Speisen verweigert hätte, sei nicht auszuschließen, daß bei D. die Unzufriedenheit über den mißglückten Arbeitsplatzwechsel nach Übertage und eine gewisse Überforderung durch die in der Grube angefallenen Reparaturarbeiten zu dem Entschluß, den Freitod zu suchen, geführt hätten. Der Umstand, daß D. schwimmen konnte, stehe einem Freitod nicht zwingend entgegen, da die von dem Sachverständigen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft angestellten Erwägungen geistig gesunde und reaktionsfähige Schwimmer beträfen, während bei D.

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nicht auszuschließen sei, daß er sich in einem Zustand der Depression befunden habe. D. hätte zudem auch durch seine Kleidung (Anzug und Lodenmantel) an der Selbstrettung gehindert sein können. Der Umstand, daß D. nicht in dem parallel zum Wege zur Zeche verlaufenden Kanalabschnitt, sondern in entgegengesetzter Richtung aufgefunden worden ist, lasse sogar die Möglichkeit in Betracht kommen, daß D. auf einem von vornherein nicht mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängenden Wege zu Tode gekommen sei, wobei dann unerheblich wäre, ob D. einem Verbrechen zum Opfer gefallen oder an Unfallfolgen verstorben sei. Diese Ungewißheit lasse sich nicht beheben und gehe zu Lasten der Kläger als derjenigen, die sich auf das Vorliegen dieses Umstandes berufen.

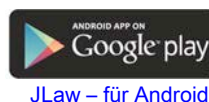
Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt.

Sie rügen die Verletzung verfahrensrechtlicher und materiell-rechtlicher Vorschriften. Der Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils sei unzureichend. Er enthalte nicht alle zum Verständnis der Entscheidung notwendigen Gesichtspunkte und könne deshalb keine sichere Unterlage für die Nachprüfung des Berufungsurteils durch die Revisionsinstanz bieten. Der Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils erfülle hier nicht die Aufgabe, das Parteivorbringen als Urteilsgrundlage zu be-urkunden. Das angefochtene Urteil verletze den Rechtsgrundsatz, daß für die Gestaltung des Tatbestandes nur die mündlichen Vorträge der Parteien in der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung maßgebend sind und daß, soweit die Parteien vorbereitende Schriftsätze eingereicht hätten, zu unterstellen sei, daß sie auch in der mündlichen letzten Tatsachenverhandlung ihre Behauptungen entsprechend den letzten schriftsätzlichen Ausführungen vorgetragen hätten. Dieser Verfahrensmangel wirke auch in der Revisionsinstanz fort, weil das Berufungsurteil bei dem fehlerhaften Tatbestand nicht Grundlage für ein Revisionsurteil sein könne. Wegen der Mängel des

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Tatbestandes im Berufungsurteil sei ein auf die Sache eingehendes Revisionsurteil nicht möglich. Auf S. 6 Abs. 3 des Berufungsurteils sei ausgeführt, sie hätten folgendes behauptet:

"Da D. schon am Tage vorher gesundheitlich nicht in bester Verfassung gewesen sei, sei mit Sicherheit anzunehmen, daß er den Weg zur Arbeit an diesem Abend gleichzeitig als spannenden Spaziergang habe benutzen wollen, zumal er der Klägerin gegenüber den Wunsch nach einem Spaziergang zum Ausdruck gebracht habe". Tatsächlich hätten sie dies aber in der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung am 29. Januar 1963 nicht behauptet. Dieser Vortrag entspräche vielmehr den schriftsätzlichen Ausführungen vom 29. April 1960 S. 2 Abs. 4, wo sie ausgeführt hätten: "Unstreitig ist, daß der Ehemann der Klägerin sich auf dem Wege von der Wohnung nach der Arbeitsstätte befand. Diesen Umweg hat der Ehemann offensichtlich aus Gründen der Verkehrssicherheit gewählt, weil der andere Weg eben nicht passierbar war. Er machte also diesen Umweg keineswegs aus privaten Zwecken".

Selbst wenn man unterstellen wolle, daß es sich bei den Ausführungen auf S. 6 Abs. 3 des Berufungsurteils um die Darstellung der historischen Entwicklung des Prozeßvortrages der Kläger handeln solle, sei der Tatbestand unvollständig und irreführend. Denn dann habe auch in den Tatbestand weiter aufgenommen werden müssen, daß die Kläger kurz nach Klageerhebung den angeblichen ursprünglichen Klagevortrag nicht aufrechterhalten hätten. Die allgemeine, formelhafte Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze auf S. 13 des Urteils könne die notwendigen Anforderungen an die Klarheit und Eindeutigkeit des Tatbestandes nicht ersetzen. Diese Formel lasse in keiner Weise erkennen, daß vom Berufungsgericht der wirkliche Prozeßvortrag der Kläger der Entscheidung zugrunde gelegt worden ist, abgesehen davon, daß diese Formel den wirklichen Parteivortrag

-8-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

in entscheidenden Punkten nicht erkennen lasse. Die formelhafte Bezugnahme auf die Schriftsätze genüge hier nicht.

Im Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils sei weiterhin auf S. 6 Abs. 3 Satz 1 ausgeführt, die Kläger hätten vorgetragen, der Weg am Kanal sei zwar einige Minuten weiter gewesen, "dafür aber angenehmer zu begehen". Auch insoweit sei der Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils widerspruchsvoll und bringe ihr tatsächliches Vorbringen nicht zum Ausdruck. Sie hätten in beiden Instanzen und insbesondere bei der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vor dem Berufungsgericht am 29. Januar 1963 vorgetragen: "Der kürzere Aschenweg sei wegen Reparaturarbeiten nicht begehbar gewesen. Noch am Abend des 13. April 1957 seien auf diesem kürzeren Aschenweg rote Lampen zur Kennzeichnung an der Baustelle gewesen, die gebrannt hätten". Die Ausführungen in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils auf S. 6 Abs. 3 Satz 1 stünden auch in Widerspruch zu den Ausführungen des Berufungsurteils auf S. 8 Abs. 2, wonach sie dies letztere vorgetragen haben. Der Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils sei somit widersprüchlich. Das Berufungsgericht habe zudem den Tatbestand zu einem erheblichen Teil auf Berichte eines namentlich nicht genannten "Ermittlungsbeamten" der Beklagten gestützt, der nicht als Zeuge vernommen und dessen Name nicht einmal festgestellt worden sei. Das Berufungsurteil behandle diese Berichte und sogar "Protokolle" über Vernehmungen von Zeugen, die während des Berufungsverfahrens durch diesen angeblichen "Ermittlungsbeamten" durchgeführt worden seien, als unstreitigen Tatbestand. Während des gerichtlichen Berufungsverfahrens habe die Beklagte durch einen ihrer "Ermittlungsbeamten" die Zeugen Kurt L. und Wilhelm L. vernehmen lassen und diese "Vernehmungsprotokolle" mit Schriftsatz vom 7. Juni 1960 (S. 2 Abs. 1) dem Berufungsgericht überreicht. Das "Protokoll" über die Vernehmung des Zeugen L. trage

-9-



- 9 -

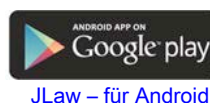
kein Datum und enthalte nicht die Unterschrift des vernehmenden "Ermittlungsbeamten". Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen L. enthalte das Datum vom 22. April 1960, enthalte aber ebenfalls nicht die Unterschrift des vernehmenden "Ermittlungsbeamten".

Die Annahme des Berufungsgerichts (S. 15 unten der Urteilsgründe) auf Grund der Auskunft des Wasserschutzpolizeidirektors Nordrhein-Westfalen, Wasserschutzpolizei-Posten Dortmund - Kriminalpolizei-, vom 7. September 1962 sei nicht als erwiesen anzusehen, daß D. auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte in den Kanal geraten und dann mit einem abgeladenen Schiff bis zur späteren Fundstelle der Leiche verschleppt worden sei, sei mit § 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vereinbar. Aus den gesamten Umständen und dem sonstigen Tatbestand sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wiederum die Folgerung zu ziehen, daß D. sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte befunden habe, daß er hierzu den Weg am Kanal benutzt habe und daß er auf diesem Wege zur Arbeitsstätte in den Kanal geraten sei. Der Tatbestand auf S. 12 Abs. 1 sei insofern unvollständig, als der kriminalpolizeiliche Bericht nicht lediglich davon spreche, es sei anzunehmen, daß die Leiche von einem abgeladenen Schiff verschleppt worden sei, sondern daß ausgeführt sei: "Nach Lage der Dinge und gestützt auf die langjährige Erfahrung bei gleichgelagerten Fällen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Leiche D. von einem abgeladenen Schiff verschleppt wurde." Begründet wurde diese Annahme dadurch, daß bei der Leichenschau keine Verletzungen festgestellt wurden, lediglich der Zersetzungsprozeß durch die lange Lagerung im Wasser derartig fortgeschritten war, daß sich Hautfetzen an den Händen und Füßen lösten. Dieser kriminalpolizeiliche Bericht beruhe also auf sorgfältigen Feststellungen und auf einer "langjährigen Erfahrung bei gleichgelagerten Fällen".

-10-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Es spreche nichts für die Annahme, daß D. an einer anderen Stelle in den Kanal gelangt sei als auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Bei richtiger Würdigung des Sachverhalts und der kriminalpolizeilichen Stellungnahme vom 7. September 1962 hätte das Berufungsgericht davon ausgehen müssen, daß D. auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte in den Kanal gelangt sei. Da der kürzere Weg, der sog. Aschenweg wegen Straßenarbeiten nicht begehbar gewesen sei, habe der von D. gewählte Weg nach der Arbeitsstätte auch in einem notwendigen inneren Zusammenhang mit der Arbeit gestanden. Andere mit der versicherten Tätigkeit nicht zusammenhängende Ursachen für die Benutzung dieses Weges lägen nicht vor. Ebenso schieden "Eigenwirtschaftliche Maßnahmen" für die Wahl dieses Weges aus. Bei dieser Sachlage hätte das Berufungsgericht die von der Rechtsprechung zum "Tode auf der Betriebsstätte" entwickelten Grundsätze anwenden müssen und gemäß § 543 und § 556 RVO einen Wegeunfall feststellen müssen. Das Berufungsgericht habe ihnen entgegen § 556 RVO die Beweislast dafür aufgebürdet, daß D. den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt habe. Bereits der Wortlaut des § 556 RVO zeige aber, daß die materielle Beweislast für die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls von der Beklagten zu tragen sei. Außerdem sei zu prüfen, ob das Berufungsgericht die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins verletzt habe. Die Kläger beantragen,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1963 aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen;

hilfsweise,

die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

..11-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und die Rügen der Kläger für nicht durchgreifend.

## II

Die Revision der Kläger ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht durfte sich, ohne § 128 SGG zu verletzen, auf den Standpunkt stellen, es könne nicht festgestellt werden, daß D. auf einem zu seiner Arbeitsstätte führenden Weg tödlich verunglückt ist. Die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

Die Kläger greifen das angefochtene Urteil zunächst mit dem Vortrag an, der Tatbestand verletze den Grundsatz, daß für seine Gestaltung nur das von den Beteiligten in der letzten mündlichen Verhandlung Vorgetragene Berücksichtigung finden dürfe. Die Kläger behaupten selbst nicht, daß der Sachverhalt von dem Berufungsgericht nicht vollständig gebracht worden ist, sondern lediglich, daß ihre Behauptungen falsch dargestellt seien. Es ist richtig, daß der ursprüngliche schriftsätzliche Vortrag der Kläger wörtlich gebracht worden ist, während der spätere abweichende Vortrag, wie er sich aus den letzten Schriftsätzen ergibt, nicht ausdrücklich erwähnt worden ist. Immerhin ist am Schluß des Tatbestandes des angefochtenen Urteils, wenn auch nur summarisch, auf diese Schriftsätze Bezug genommen. Allerdings ist den Klägern zuzugeben, daß es besser gewesen wäre, wenn das Berufungsgericht auch den

-12-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

letzten schriftsätzlichen Vortrag der Kläger wörtlich angeführt hätte, um klar erkennen zu lassen, daß dieser maßgeblich sein sollte. Dies kann aber die Entscheidung nicht berühren. Denn bei dieser kommt es nach der materiellen Auffassung des Berufungsgerichts, von der bei der Prüfung, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, auszugehen ist, überhaupt nicht darauf an, ob D. den direkten Weg zur Zeche oder den am Kanal entlang führenden, etwas längeren Weg gewählt hat und aus welchem Grunde er diesen etwas weiteren Weg gewählt hat. Denn das Berufungsgericht hat den Anspruch nicht deshalb abgelehnt, weil es den etwas weiteren Weg als einen Umweg angesehen hat oder weil D. ihn aus privaten Gründen, etwa um etwas frische Luft zu schöpfen, gewählt hat, sondern weil es als nicht erwiesen ansieht, daß D. überhaupt einen zur Zeche führenden Weg gegangen ist.

Auch die weitere Rüge, daß das Berufungsgericht sich nicht auf die Ermittlungen des Ermittlungsbeamten der Beklagten hätte stützen dürfen, greift nicht durch. In Wirklichkeit hat sich das Berufungsgericht, wenn es auch die Ergebnisse des Ermittlungsbeamten der Beklagten zum Teil in den Tatbestand aufgenommen hat, doch nur auf S. 17 unten der Entscheidungsgründe auf diese Bekundungen gestützt. Denn lediglich an dieser Stelle führt das Berufungsgericht aus, die Klägerin zu 1) habe vor dem Ermittlungsbeamten der Beklagten angegeben, daß D. am Samstagabend einen sehr verärgerten Eindruck gemacht hätte, sehr nervös gewesen sei und jegliche Speisen verweigert habe. In einem Verfahren mit Amtsermittlungsprinzip dürfen und müssen die Gerichte aber, wie die Kläger nicht genügend berücksichtigen, alle Beweismittel verwenden, die der Ermittlung des objektiven Sachverhalts dienen. Ob es allerdings grundsätzlich besser ist, einen solchen Ermittlungsbeamten als Zeugen zu vernehmen, kann dahinstehen. Denn im vorliegenden Fall konnte das Berufungsgericht von der Vernehmung schon deshalb absehen, weil es bei seiner Entscheidung



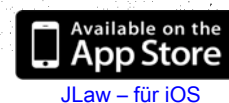
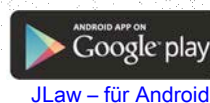
die Bekundungen des Ermittlungsbeamten der Beklagten lediglich zur Bestätigung dessen herangezogen hat, was der Zeuge D. bereits bekundet hatte.

Auch im übrigen ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden. Den Klägern stünde nur dann Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu, wenn hätte festgestellt werden können, daß/ auf dem zur Zeche führenden Weg tödlich verunglückt ist. Auch auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung gilt der Grundsatz der objektiven Beweislast, nach welchem die Nichterweisbarkeit der Tatsachen, auf welche ein Beteiligter seinen Anspruch stützt, zu seinen Lasten geht. Eine Tatsache ist aber nur dann erwiesen, wenn ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich vernünftigerweise die richterliche Überzeugung hierauf gründen kann. Fehlt es trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, an dieser Wahrscheinlichkeit, so ist die Entscheidung unter Anwendung des Grundsatzes der objektiven Beweislast zu treffen. Es steht im vorliegenden Fall lediglich fest, daß D. an diesem Abend auf der Zeche eine Nachtschicht verfahren sollte, daß er erklärt hat, zu diesem Zweck zur Zeche gehen zu wollen und daß er seine Wohnung um 21.45 Uhr verlassen hat, daß er aber nicht auf der Zeche angekommen ist, vielmehr am 26. April 1957 aus dem Kanal an einer Stelle, die, von seiner Wohnung aus gesehen, in entgegengesetzter Richtung liegt wie die Zeche, tot geborgen wurde. Dagegen hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, daß D. sich tatsächlich zur Zeche begeben und auf einem zur Zeche führenden Weg tödlich verunglückt ist. Das Berufungsgericht hat es zu Recht dahingestellt sein lassen, ob es eine Vermutung dafür gibt, daß ein Versicherter, der auf dem Weg zur Arbeitsstätte tot aufgefunden wird, einen Wegeunfall erlitten hat. Denn tatsächlich ist D. nicht auf einem zur Zeche führenden Weg tot aufgefunden worden. Auch der Grundsatz über den Beweis des ersten Anscheins konnte nicht zu der Annahme



führen, daß D. auf dem Weg zur Zeche tödlich verunglückt ist, weil die Besonderheiten des Falles – die vorliegende Depression des Klägers wegen der betrieblichen Schwierigkeiten – nicht zulassen, diese Feststellung nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens zu treffen.

Von den verschiedenen Möglichkeiten der Todesursache des D. besitzt keine eine ausreichende Wahrscheinlichkeit, um darauf eine Entscheidung stützen zu können. D. kann durch Unglücksfall in den Kanal gestürzt sein, er kann auch überfallen worden sein, er kann aber auch freiwillig aus dem Leben geschieden sein. Alles dies sind bloße Möglichkeiten, die aber nicht ausreichen, um auf sie eine Entscheidung stützen zu können. Die Kläger sind der Ansicht, daß man die Möglichkeit des Freitodes ausschließen müsse, da die Beweislast hierfür nach § 556 RVO aF, 553 RVO nF die Beklagte träge. Sie verkennen aber, daß das Berufungsgericht den Anspruch auf Hinterbliebenenrenten nicht etwa deshalb abgelehnt hat, weil D. freiwillig aus dem Leben geschieden ist, sondern nur angenommen hat, daß der Freitod eine der Möglichkeiten sei, durch die D. zu Tode gekommen sein könnte. Diese Annahme hat mit der Frage der Beweislast nichts zu tun. Weiterhin meinen die Kläger, wie die bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft eingeholten Auskünfte ergeben hätten, sei es auch nicht möglich, daß ein Schwimmer durch Ertrinken seinem Leben ein Ende setze. Hierbei übersehen sie, daß ein Schwimmer immerhin den Versuch machen kann, seinem Leben durch Ertrinken ein Ende zu setzen, und daß er bei diesem Versuch z.B. infolge plötzlicher Abkühlung einen Herzschlag erleiden oder wegen seiner schweren Kleidung in die Tiefe gezogen werden kann. Aus dem Umstand, daß die Leiche des D. wahrscheinlich von einem Schiff mitgeschleppt worden ist, kann entgegen der Auffassung der Kläger weder auf die Todesursache geschlossen werden noch auf den Ort, an welchem D. in den Kanal gelangt ist. Denn es steht nicht fest, in welche Richtung er von einem Schiff mitgeschleppt worden ist. Vor allem aber ist nicht festzustellen, ob D. auf einem zur Zeche



führenden Weg oder auf einem anderen Weg zu Tode gekommen ist. Es bleibt zwar die Möglichkeit, daß D. auf einem zur Zeche führenden Weg zu Tode gekommen ist, es kann aber ebenso gut sein, daß er wegen der auf der Zeche bestehenden Schwierigkeiten entgegen seiner Ankündigung der Zeche fernbleiben wollte und daher einen ganz anderen Weg eingeschlagen hat. Angesichts dieser verschiedenen Möglichkeiten kann die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß Ort und Art des Todes des D. nicht feststellbar sind, nicht als fehlerhaft angesehen werden. Damit entfällt, wie das Berufungsgericht zu Recht entschieden hat, die Annahme eines Wegeunfalles.

Das Berufungsgericht ist daher zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kläger keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Die Revision der Kläger ist somit unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)